

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Freimütige Aussprachen. Besteuerung der Stifte und Klöster. — Todesfälle. — Homiletica. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Freimütige Aussprachen.

(Fortsetzung.)

Zentrale Gedanken.

Wie doch die Persönlichkeit Christi einen in der Geschichte nur einmal erlebten Eindruck hinterlassen hat, dass selbst Leugner der Gottheit des Erlösers sich gedrängt fühlen, in einem wenn auch gefälschten Sinne von Jesus das Wort «göttlich» zu gebrauchen, und von der Erscheinung eines wahrhaft göttlichen Mannes reden, um einigermaßen den Eindruck wiederzugeben, den die Evangelien auf sie gemacht und eben diese Evangelien stehen nun auch vor den Augen der modernen ungläubigen Kritik nicht mehr als romantische Mythen, sondern als echte Urkunden der ältesten Zeit da. Wie auf verfallende Ruinen schaut man auf die Systeme Straussens und Renans zurück!

Chamberlain selbst hält mit dem Urteil hierüber durchaus nicht zurück:

Dass Strauss niemals geahnt hat, was ein Mythos ist, was Mythologie bedeutet, wie aus seinem Durcheinanderwerfen von Volksmythen, von Dichtungen und Legenden hervorgeht, das ist wieder eine Sache für sich. Eine spätere Zeit wird überhaupt den Erfolg solcher öder, zwar gelehrter, doch jeder tieferen Einsichtskraft, jedes schöpferischen Hauches baren Produkte, wie Straussens, nicht begreifen können!¹

Was würde wohl der katholische Theologe Hug zu solchen Geständnissen sagen, wenn er unter uns auferstehen würde und die Anerkennung seines scharfen Tadels gegenüber Strauss in unsern Tagen von solcher Seite erführe. — Chamberlain spricht sich aber noch drastischer über Strauss und Renan aus:

«Sie waren wie zwei Hohlspiegel, der eine alle Linien Jesu in die Länge, der andere in die Fläche verzerrend. Ein wichtiges Werk freilich haben sie vollbracht, indem sie die Aufmerksamkeit von Tausenden auf das grosse Wunder der Erlösung Christi richteten und somit für gründlichere Denker und einsichtsvollere Männer eine Zuhörerschaft bereiteten.»²

Wenn Chamberlain auf die ganze Arbeit der Kritiker Baur, Strauss und Renan zurückblickt, fasst er seine Gedanken in die folgenden Worte zusammen:

«Das Endergebnis ist, dass das tatsächliche Erdenleben Jesu eine immer konkretere Gestalt gewonnen und man

immer deutlicher hat einsehen müssen, die Entstehung der christlichen Religion sei im letzten Grunde auf den schier beispiellosen Eindruck zurückzuführen, den eine Persönlichkeit auf ihre Umgebung gemacht und hinterlassen hatte. Bestimmter als je und darum auch unergründlicher als je steht heute diese Erscheinung vor unsern Augen. Das musste zuerst festgestellt werden.»¹

Und nach dieser Feststellung meint Chamberlain, nichts sei für uns nötiger, als eben diese Erscheinung Christi *deutlich und wahrheitsgetreu zu erblicken*.

Nun führt Chamberlain in derselben Gedankenlinie einen Vergleich zwischen dem Christus der Evangelien und Buddha, Plato und Sokrates durch. Dabei berührt er die Frage: Ob Menschenphantasie die grossen, tief wirkenden Gestalten der Geschichte hätte erfinden können?

«Wir vermögen nicht einmal eine Pflanzen- und Tiergestalt zu erfinden; höchstens stellen wir bei derartigen Versuchen eine aus Bruchteilen allerhand bekannter Wesen zusammengestoppelte Monstrosität zusammen. Die Natur dagegen, die unerschöpflich erfindungsreiche, zeigt uns Neues, wann es ihr beliebt; und dieses Neue ist nunmehr für unser Bewusstsein ebenso unverfügbar, wie es ehemals unerfindbar war. Einen Buddha, geschweige einen Jesus Christus konnte keine dichterische Menschenkraft, weder die eines Einzelnen, noch die eines Volkes erfinden; nirgends entdecken wir auch nur den geringsten Ansatz dazu. Weder Dichter, noch Philosophen, noch Propheten haben sich ein derartiges Phänomen erträumen können. Oft redet man freilich, anknüpfend an Jesus Christus, von Plato, ganze Bücher gibt es über das angebliche Verhältnis zwischen beiden; es sei nämlich der griechische Philosoph ein Vorverkünder der neuen Heilslehre gewesen. Ja, halten uns denn die gelehrten Herren für Narren? Wird nicht der hellenische Rationalismus öder, wie höher er sich versteigt? . . . Sieht nicht jeder ein, dass Plato dort am grössten ist, wo er das Leben berührt, in seinem Phädrus, seinem Gastmahl, seinem Phädon? Und nun gar Sokrates! Der kluge Urheber der Grammatik und der Logik, der biedere Verkünder einer Philistermoral, der edle Schwätzer der atheniensischen Gymnasien, ist er nicht in allem der Gegenpart zu dem göttlichen Verkünder eines Himmelreiches der Armen im Geiste.»²

Wir möchten nicht *jedes* Wort dieses Zitates unterschreiben. Aber, ist es nicht hochinteressant, wie die Gestalt Jesu Christi nach Ueberwindung der Mythenhypothesen selbst vor den Augen der Rationalisten einzig gross, lebensfrisch

¹ Chamberlain, Grundlagen, I. B. S. 94 Anm.

² Chamberlain, Grundlagen, I. B. S. 195 Anm.

¹ Chamberlain, Grundlagen, I. B. S. 194.

² Chamberlain, Grundlagen, I. S. 192, 193.

und lebenswarm dasteht und die genialsten Menschen überragt. Chamberlain aber fährt fort:

«Und Buddha? Buddha bedeutet den greisenhaften Ausgang einer vor der Grenze ihres Könnens angelangten Kultur . . . Man kann Buddha's Leben als den gelebten Selbstmord bezeichnen. Es ist der Selbstmord in seiner denkbar höchsten Potenz: denn Buddha lebt einzig und allein, um zu sterben, um endgiltig und ohne Widerruf tot zu sein, um einzugehen in das Nirwana, das Nichts. Welch grössern Gegensatz kann es zu dieser Erscheinung geben, als diejenige Christi, dessen Tod der Eingang ins ewige Leben bedeutet . . . »¹

Chamberlain erfasst freilich diese letztern Worte keineswegs in ihrem vollen übernatürlichen Sinne — — aber es bleibt doch nicht ohne grosses Interesse, dass auf dem Untergrund der als uralte und geschichtlich erkannten Evangelien selbst diesen Fernestehenden die Gestalt Christi in ihrer Einzigkeit alles andere überragt. Chamberlain meint:

«Mancher mag den Gekreuzigten niemals erblickt haben, mancher kann an dieser Erscheinung achtlos vorübergegangen sein. Tausenden von Menschen, auch unter uns, fehlt das, was man den innern Sinn nennen möchte, um ihn überhaupt gewahr zu werden; dagegen kann man nicht einmal Jesum erblickt haben, auch nur mit halb verschleierten Augen, um ihn dann wieder zu vergessen . . . »²

«Die Geburt Christi ist das wichtigste Datum der gesamten Geschichte der Menschheit. Keine Schlacht, kein Regierungsantritt, kein Naturphänomen, keine Entdeckung besitzt eine solche Bedeutung, welche mit dem kurzen Erdenleben des Galiläers verglichen werden könnte . . . Es ist tief innerlich berechtigt, wenn wir jenes Jahr das erste nennen, und wenn wir von ihm aus unsere Zeit rechnen. Ja, in einem gewissen Sinne durfte man wohl sagen, eigentliche Geschichte, beginne erst mit Christi Geburt . . . »³

(Fortsetzung folgt.)

A. M.

Besteuerung der Stifte und Klöster.

Der Steuerartikel der Staatsverfassung des Kantons Luzern lautet: «Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerbar.

Die Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Grosse Rat wird alljährlich diese Beiträge nach Massgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften, besteuert».

Die letztere Bestimmung wird durch § 9 c des Steuergesetzes insofern noch etwas eingeschränkt, als die Liegenschaften, soweit sie unmittelbar zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, auch von diesen Steuern frei sind. Es bezieht sich dies auf die Kirchengebäude und Friedhöfe.

Gegen diese Ausnahmstellung des kirchlichen Korporationsvermögens richtet sich Ziffer 5 c des von der liberalen Partei des Kantons Luzern eingereichten Initiativbegehrens; sie verlangt: «Besteuerung der Stifte und Klöster nach ordentlichem Steuerrecht».

Was ist von diesem Begehren zu halten?

¹ Chamberlain, Grundlagen, I. B. S. 197, 199.

² Chamberlain, Grundlagen S. 196.

³ Chamberlain, Grundlagen S. 42.

Für die Stifte und Klöster macht es, wie ein Artikel in Nr. 34 des «Vaterland» sehr gut ausführt, materiell keinen grossen Unterschied, ob die eine oder andere Besteuerungsart Platz greift, denn dieselben sind auch unter der Herrschaft des jetzt geltenden Rechtes in Wirklichkeit keineswegs steuerfrei. Für das Stift Münster hat eine vor wenigen Jahren angestellte Berechnung ergeben, dass der Unterschied zwischen dem jetzigen Beitrag an die geistliche Kasse und der nach «ordentlichem Steuerrecht» zu entrichtenden Summe etwa 200 Fr. beträgt. Die beiden Frauenklöster entrichten ihre Beiträge an das Erziehungswesen. Das Stift im Hof leistet an die Besoldung der geistlichen Professoren der kantonalen höhern Lehranstalt jährlich eine Summe von etwa 8000 Fr., indem die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, ihren Kanonikusgehalt sich in das Professorensalarium einrechnen lassen. Zudem ist wohl im Auge zu behalten, dass dieses Einkommen, das aus den Zinsen des Stiftsvermögens kommt, von den einzelnen Nutzniessern versteuert wird, wie von andern Bürgern; was das Stiftsvermögen darüberhin abwirft, geht auf im Unterhalt der Stiftsgebäude, den Gehältern der Stiftsbeamten und einigen Liebesgaben.

Es könnten Verhältnisse eintreten, wo eine Besteuerung nach «ordentlichem Steuerrecht» ohne Zweifel der jetzigen Ausnahmstellung vorzuziehen wäre. Eine übelwollende Staatsleitung hätte in der Bestimmung des § 11 unserer Verfassung die Möglichkeit, durch Hinaufschraubung der Beiträge die Stifte und Klöster finanziell zu ruinieren. Die Praxis ist in den 50er und 60er Jahren in der Tat geübt worden; das Stift Münster hat die Wirkungen an seinem Vermögen erfahren. Nur wo Verständnis für die Aufgaben der kirchlichen Institute und das diesem Verständnis entsprechende Wohlwollen vorhanden ist, kann man unser jetzt geltendes Steuerrecht gutheissen.

Es soll aber dazu helfen, dass dieses Verständnis dem Volke und dessen Behörden weniger abhanden kommt. Die Unterstellung der Kirche unter das «ordentliche Steuerrecht» ist ein Stück der Trennung von Kirche und Staat. Es weist die Kirche in eine Linie mit jedweder andern Gesellschaft im Staate und verkennt die besondere Stellung, welche zufolge der von Gott ihr gegebenen Aufgabe ihr zukommt. Als die ersten christlichen Kaiser der Kirche teilweise Steuerfreiheit bewilligten, da geschah es im lebendigen Bewusstsein, von welcher weittragender Bedeutung die Pflege und Beförderung des religiösen Lebens in einem Volke für die Wohlfahrt des ganzen Staates und das gedeihliche Wirken seiner Institutionen sei. Und als die Herrscher des Mittelalters diese ausserordentliche Stellung der Kirche nicht nur anerkannten, sondern noch erweiterten und befestigten, da taten sie dies in Würdigung der immensen Dienste, welche die Kirche durch ihre Stellung und Aufgabe in den Gebieten des Erziehungs- und Armenwesens zu leisten berufen ist und in der Tat zu jeder Zeit geleistet hat, wo man ihr dazu Freiheit gewährte. Es ist nicht zu verurteilen, dass auch der Staat diesen Gebieten der öffentlichen Fürsorge seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, aber er kann und darf nicht der einzige Faktor sein. Die Kirche wird ihre grosse Mission nie vergessen. An dieselbe erinnert noch einigermassen unser Steuerrecht, wenn auch in unvollkommener Gestalt; denn der Pflicht, beizutragen, sollte auch das gesetzliche Recht zur Seite gehen, mitzusprechen. Tatsächlich besteht diese Mitwirkung,

die Kirche ist vertreten in der obersten Erziehungsbehörde, im Lehrkörper, in den Aufsichtsorganen, in den Verwaltungen für Armen- und Krankenpflege, und deshalb ist es nicht an uns und würden wir es nicht für richtig halten, eine Aenderung des jetzigen Zustandes herbeizuwünschen, oder zur Herbeiführung eines andern Rechtes mitzuwirken. F. S.

Todesstrafe.

Da und dort wurde in jüngster Zeit über die Todesstrafe diskutiert. Nun wird die Frage wieder in St. Gallen un-mittelbar brennend.

Das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, schreibt die **hl. Schrift** dem Staate zu. Der Strafkodex des alten Bundes enthält die Todesstrafe für viele Verbrechen und verlangte auch die Durchführung der Strafe. Namentlich galt der Satz: Wer Menschenblut vergossen hat, dessen Blut soll vergossen werden, denn nach dem Bilde Gottes ward der Mensch geschaffen. Es finden sich aber bereits auch im a. T. Milderungen der Durchführung des harten Rechtes. Gott selbst verlangte nicht den Tod Kains, sondern verwandelt die Strafe gleichsam in ein Exil. Aus dem israelitischen Rechte kennen wir die Bedeutung der Freistädte. — Das alttestamentliche Judizialgesetz ist nun freilich im N. T. abgeschafft — dem Geist der Furcht folgte der Geist der Liebe. — Nichtsdestoweniger anerkennt auch die **hl. Schrift des Neuen Testaments klar und bestimmt die Berechtigung der Todesstrafe im Allgemeinen**. (Vgl. Joh. 19, 10 ff. Apostelgeschichte 25, 11. Röm. 13, 4, vergl. ev. Mt. 21, 24, Lk. 19, 27. Jedenfalls bringt aber der Geist des N. T. auch neue Grundsätze für die Anwendung der Todesstrafe und die Behandlung des Verbrechens.

Das Naturrecht vermag die Berechtigung der Todesstrafe zu beweisen. Der Staat ist *Stellvertreter Gottes* im Zeitlichen. Der Staat ist eine gottgewollte, aus der Natur des Menschen und der Menschheit sich ergebende, notwendige gesellschaftliche Entwicklung: zugleich *societas perfecta*. Er ist — Wille Gottes. Staatliche Autorität ist so in der Tat Stellvertreterin des Allerhöchsten. *Wer jede Gewalt von Gottes Gnaden leugnet*, sie mag nun im regierenden Staatshaupte oder auf den breiten Schultern eines souveränen Volkes ruhen, das selbst jene notwendige oberste Autorität bestellt, — der wird kaum die Berechtigung der Todesstrafe beweisen können: darum verneint sie auch ganz konsequent der religiös-soziale Liberalismus. — Was aber kann die *von Gott getragene Staatsautorität* erlaubter Weise bewegen — die Todesstrafe zu verhängen. Die Todesstrafe erscheint einmal als *furchtbare Sühne* enormer Verbrechen, vor allem des Mordes. Es ist dies nicht ein blutiges objektives Sühneopfer an die Gottheit, das wäre unchristlich und undogmatisch. Es ist Sühne gegenüber dem verletzten Gesetz und dem hl. Recht der Menschheit, das Gottes Wille ist. *Zudem schliesst die weise verhängte Todesstrafe den Besserungszweck* durchaus nicht aus, wie auch die Erfahrung reichlich lehrt. Im Gegenteil! — Dann ist die Todesstrafe *gesellschaftliche Notwehr* gegenüber den gefährlichsten Verbrechen in rigoroser absoluter, doch berechtigter Strenge durchgeführt. Thomas braucht wiederholt das Gleichnis von der notwendigen Amputation eines unheilbar erkrankten, den ganzen Organismus gefährdenden Gliedes. Da das Leben Grund und Fundament *aller andern Güter und Hoffnungen* ist, erreicht die Todesstrafe im allgemeinen gesprochen sicher einen ernstesten *Abschreckungszweck*, wenn auch *dieser* Strafzweck auf der andern Seite *nicht übermässig* betont werden darf, da auch sehr abschwächende Erfahrungen nicht ganz so selten sind. — Sühne für enorme Gesetzes- und Rechtsverletzung von Seite des Verbrechens — Notwehr im grossen von Seite der Gesellschaft — welche eine Autorität als Stellvertreterin des Allerhöchsten verlangt und ausübt — widerspricht endlich *nicht* dem Geiste der christlichen Liebe, wenn Liebe die Art der Durchführung und die Vorbereitung der Strafe und des Gestraften beseelt.

Muss die Todesstrafe im christlichen Strafkodex stehen? Da ist die Antwort mit einem *unbedingten Ja* — keine absolute Forderung. *Kann Sühne, Abschreckung, Schutz der*

Gesellschaft, Besserung u. s. f. von der Gott stellvertretenden Autorität wirklich zum Wohl der Gesamtheit ausübend u. genügend ohne Todesstrafe durchgeführt werden, dann wäre auch die Todesstrafe nicht mehr notwendig. Im vollen christlichen Idealstaate würde sogar die Todesstrafe wegfallen, wie z. B. auch der Eid wegfallen würde. Wäre der Geist der Bergpredigt allseitig durchgeführt — dann würde ein Ja-Wort Eideswahrung haben und der Eid müsste Treu und Glauben nicht mehr schützen. Dann würde Gott lieber auf diese Art von Gottesverehrung verzichten — die nur *par modum medicinæ* wirkt. Der Eid ist nichts Böses, aber vom Bösen: Folge der Treulosigkeit der Menschheit, die geheilt werden muss für das öffentliche Wohl. — So ist nicht in selbem, aber einem ähnlichen Sinne die Todesstrafe nichts Böses — aber vom Bösen; notwendige Reaktion gegen das Böse. — Unsere Aufgabe ist es vor allem, die Gesellschaft so im Geiste Christi zu erziehen, dass die Todesstrafe möglichst überflüssig wird. *Ist nun die Abschaffung der Todesstrafe immer ein Zeichen der christlich gemilderten, veredelten, gehobenen Sitten?* Nein! Sie kann auch Folge der Läugnung der Gott stellvertretenden Autorität des Staates sein, Folge irreligiöser Auffassung des Rechts oder Frucht einer sentimentalischen Weltanschauung.

Muss die Abschaffung der Todesstrafe immer als das betrachtet werden? Nein! Es kann auch in einer Zeit, die nicht allseitig christlich genannt werden darf, auf dem Gebiete der öffentlichen Sitten und der Gesellschaft doch der christliche Geist infolge seines Jahrtausende alten Wirkens und in Verbindung mit humanitären Bestrebungen endlich zu einem gewissen Durchbruch gekommen sein — so dass enorme Verbrechen seltener sind als selbst in der einen und andern gläubigeren Zeitperiode. Es hat auch der Staat im Laufe der Jahrtausende die Ausübung seiner Gewalt, seines allseitigen Rechtseinflusses und seiner polizeilichen Organisation vielfach vervollkommenet und erweitert, was nicht ohne manche kulturelle Früchte blieb. — Wenn nun unter solchen Umständen — vor allem der religiös christliche Geist tief und allseitig einwirkt — und dafür auch ausübend Raum und Recht besitzt, um die Öffentlichkeit einflussreich zu beseelen — dann könnten bei gewissen Voraussetzungen nicht bloss Lügner der Gott stellvertretenden Autorität des Staates, sondern auch gläubige Katholiken und Christen sich die Frage stellen: dürfen wir den ersten Versuch wagen, ohne die Todesstrafe die grossen Zwecke dieser an sich berechtigten Strafart in der Gesellschaft doch zu erreichen? Das ist ein Weg zu einer zeitweiligen *Abschaffung der Todesstrafe*, der ethisch und christlich begründet werden könnte. Die Mehrung gewisser scheusslicher Morde unter den entsetzlichsten Qualifikationen stellen freilich viele Fragezeichen an diesen Weg. — Es ist aber doch nicht zu leugnen, dass der christliche Geist auf gewissen Gebieten des öffentlichen, sozialen und kulturellen Lebens — trotz aller Einbrüche des Unglaubens, Aberglaubens und der Brutalität — einen beständigen, wenn auch langsamen Fortschritt im weitesten Sinne des Wortes verursacht hat. Nie aber darf man den *Begriff der Sühne* im Strafrecht verwischen. Sühne ist auch innerlichst verwandt mit Besserung und Rettung der Seele! Das predigt das Kreuz von Golgotha! A. M.

Homiletica.

I. Fastensonntag. I. Themata im engsten Anschluss an die Liturgie.

I. Thema. *Jesus im Kampfe gegen Satan*. — Wir kämpfen gegen Satan. (Homiletische Studien. S. 289 ff. —)

II. Thema. *Die zwei ersten Tage dieser Fastenwoche*. Am Anfange der Fastenzeit steht A. *Jesus, der uns heim-sucht*, B. *Jesus, der uns richtet*. Ad. a. *Jesus sucht heim*, α. *die Versuchten* (durch sein Beispiel im heutigen Sonntagsevangelium, cf. Homilet. Studien S. 290, 291, b.) [Kurze Konzentration]; er sucht heim β. *die Gefallenen*. (Epistel des Montags ecce ego ipse requiram oves meas et visitabo eas αα durch das Wort Gottes in pascuis uberrimis pascam eas et in montibus excelsis Israel. Häufigere Predigt, Lesung der Evangelien in Kirche und Haus, der Leidensgeschichte des Herrn, guter Bücher überhaupt, führt auf *die Höhen des Gotteswortes*: der Mensch *lebt* von jedem Worte, das aus

dem Munde Gottes kommt. Jedes Wort Gottes: ein Grundsatz für die Menschen, der sie aus den Niederungen des Lebens in die Höhen führt. Anwendungen. $\beta\beta$ durch die von Gott verordnete Beicht — Jesus führt die Sünder heraus *aaa. ex omnibus locis, in quibus dispersæ fuerant in die nubis et caliginis* (Bild des Exils Israels!), aus den verschlungenen Irrwegen der Sünde — *in der Gewissensforschung. $\beta\beta\beta$. Jesus weidet sie auf guter Weide — in einer reumütigen Beicht, auf welche die Lossprechung folgt. In pascuis uberrimis pascam eas Quod perierat requiram, et quod abiectum erat reducam, et quod contractum erat, alligabo* (cf. Epistel des Montags.) $\gamma\gamma\gamma$. Jesus stärkt sie für alle Zukunft durch die in ihm gefassten Ostervorsätze quod infirmum erat, consolidabo et forte custodiam. Zweck dieses Teiles ist: am Anfange der Fastenzeit in einem lieblichen, unmittelbar aus der Liturgie gezeichneten, konzentrischen Bilde Jesum zu zeigen, wie er nun 40 Tage mit ganz besonderer Gnade unter Versuchten und Sündern weilt und wandelt, aufrichtet und rettet. — Aber meine Teuren, Jesus steht an diesen zwei Tagen auch als Richter unter uns. **Jesus richtet.** Er richtet heute den Satan, der vor ihm flieht, im morgigen Evangelium die ganze Welt und namentlich jene, die Satans Kinder waren. *Man stelle nun einfach, kurz und markig die Zentralgedanken des Montags-evangeliums hin.* Man beachte dabei die herrliche Antithese zwischen Epistel und Evangelium: Epistel: ego requiram oves meas, visitabo, liberabo — educam — pascam — alligabo — consolidabo — (dicit Dominus omnipotens) und das furchtbare Wort des Evangeliums eben dieses Montags: separabit eas — sicut pastor segregat oves ab hædis. — Dasselbe Bild nur die furchtbare Gegenseite.

Zentralanwendung. — So 40 Tage zwischen Jesus, der heimsucht und Jesus, der richtet, gestellt — zwischen den Hirten die Schafe und den Richter die Schafe werden wir doch wahrhaftig die Gnade Gottes nicht abweisen: — exhortamur vos, ne in vacuum gratiam Dei recipiatis: ecce nunc tempus acceptabile, ecce nunc dies salutis! vor allem gute Osterbeicht! Man lasse es in der ganzen Predigt klar, bestimmt und wiederholt hervorleuchten, dass man die Liturgie der ersten zwei Tage erklärt.

III. Thema. *Wie erzieht uns die erste Fastenwoche?* (nach Homilet. Studien S. 291. Climaxpredigt cf. unten II. Fastensonntag).

IV Thema. *Was bedeuten die Fastenquaterbe?* 1. *Loschüttelung vom Leben der Natur*; Selbstverleugnung, Entsagung, Opfer. (Bedeutung des Fastens. Homilet. Studien S. 267 ff.) 2. *Weihe des Lebens der Natur.* 3. *Weihe des Lebens der Übernatur.* (Homilet. Stud. S. 292 ff. und besonders S. 294 ff.) *Wir empfehlen namentlich auch Themata aus dem Gedankenschauplatz des Aschermittwochs, cf. Homilet. Studien S.*

II. Exegetische Themata. Thematische Homilet. 1. **Jesus wird versucht zur Untreue am Messiasberuf.** (Er soll das Brotwunder nur zur Stillung seines Privatbedürfnisses, nicht zur Bestätigung seiner Sendung, seiner Amtstätigkeit, wirken. Persönlich ist aber Jesus der demütige Knecht Gottes, der sich selbst erniedrigt hat, gehorsam geworden ist, sich allen menschlichen Verhältnissen und Schicksalen eingefügt hat — war in Bethlehems Stall — floh nach Aegypten ohne Wunder, damit die Vorsehung schalte und walte u. s. f. So jetzt. Nichts für sich! Nur für den Beruf! Weist Satan ab trotz Hungerbedürfnis. — Anwendungen auf Versuchungen gegen Berufstreue: Vaterberuf — Mutterberuf — Kindersegen — Kindersorgen (cf. Homiletische Studien S. 258-265). Berufsehrlichkeit, Berufspunktlichkeit u. s. f.)

2. **Jesus wird versucht zum Pochen auf den Messiasberuf** (Er soll sich weder dem Talente verabschreiben ostentativ, renommierend, gottversehend als Messias. Das weist er wieder scharf und unerbittlich ab, trotz der lastigen Satansläue (cf. Grimm, Leben Jesu). — Nicht pochen auf unsere Christenwürde, sondern demütig nach ihr leben, nicht pochen, renommieren, auf Talent, Stellung, Beruf, Reichtum, Können — sondern alseitig und vielseitig und unter den verschiedensten Lebensumständen den Beruf ausüben, zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen, in Gottes Gnade (cf. *Christen*). **Jesus wird versucht zur Untreue an Gott selbst** zur Untreue am höchsten innersten Menschenberuf (Anfall

von Gott — Satansanbetung). Mit furchtbarem Ernste wird der unverschämte Versucher abgewiesen. — Anwendung: a. *Trost*: die unverschämteste Versuchung lässt Jesus zu — uns zum Troste. — Verzage nicht, wenn es einmal stürmt von innen und aussen wider dein Höchstes — deinen Glauben. Lass dich nicht ein. b. *Mut.* Weise ab — bekenne den Glauben — begründe den Glauben frisch, schlicht, voll Weisheit und Kraft. Predigt, hl. Schrift, gute Lektüre, helfen! (cf. auch Realregister, Homilet. Studien. *Glaube*, Wesen des Glaubens — den man um keinen Preis Satan ausliefert!!)

Die andere mehr moralisch-asketische Auffassung, vgl. Homilet. Studien, S. 290, 291, b. α β . und S. 356, ferner Meschler, Leben Jesu — Lohmann, Betrachtungen über das Leben Jesu.

Aszetische Themata. *Die Versuchungen*, cf. Homilet. Studien S. 356 mit Zyklus.

Beichtzyklus. Alles was die Liturgie, die Evangelien, die Gottesdienste der Fastenzeit wollen — drängt sich schliesslich in eine grosse, herrliche Pflicht zusammen: **Die Beichtpflicht.** Gibt es eine Beichtpflicht? Darauf antwortet I. *Der erste und höchste Fachmann in der Religion, der Gottes- und Menschensohn Jesus Christus:* Ja es gibt eine Beichtpflicht. — Für den ersten Fastensonntag. (Vgl. Homilet. Studien S. 334-336.) Wir empfehlen ferner: *Die Wahrheit über die Beicht.* Sieben Kanzelvorträge von J. Obweiger, Domprediger, Salzburg, Pustet, recht gute, solide Darlegungen. — *Die Beichtpflicht* — historisch dogmatisch dargestellt von Dr. J. Gartmeier, Regensburg, Mainz 1905 — die verschiedenen Schriften von Dr. Kirsch über die Beicht z. B. Dr. P. A. Kirsch: zur Geschichte der kath. Beicht, Würzburg, Göbel, Dr. P. A. Kirsch: Altkatholische Angriffe gegen das römisch-kath. Bussinstitut. Erwiderung an den christkath. Bischof Dr. Herzog. Brochuresammlung der Schweizerischen Kirchenzeitung Räder & Cie — die bekannten, sehr lehrreichen Schriften des hochw. Bischofs Augustin von St. Gallen über die Beicht und Schau Sakramentenlehre. In der Münchener populären Bibliothek — *Glauben und Wissen* — (Münchener Volksschriftenverlag) erschien ein sehr gutes Schriftchen: *Die Beichte und ihre Geschichte* von P. A. Kirsch. — Ein erfreuliches Zeichen ist es, dass Forscher vom Fache sich an solchen populären Bibliotheken beteiligen (40 Cts.). Aus der Predigtliteratur erinnern wir auch an die *sehr empfehlenswerte* Schrift: Das heilige Bussakrament, einundzwanzig Predigten von Joh. Bapt. Lohmann S. J., Paderborn, Junfermannscher Verlag. — Auf diese Frage antwortet II. *Die erste und höchste Hüterin der Religion:* Ja es gibt eine Beichtpflicht. Cf. Epistel des II. Fastensonntags: Scitis quæ præcepta dederim vobis per Dominum Jesum — α rein menschlich vernünftig betrachtet — sprechen für die Beichtpflicht *die Zeugnisse aller Jahrhunderte der Kirche.* (Cf. Homiletische Studien S. 336 ff., dazu Schanz (positive) Sakramentenlehre, die Dogmatiker überhaupt, obige Schriften). β *übernatürlich* betrachtet — die unfehlbare Wahrheitsmacht und -Würde der Kirche bejaht die Beichtpflicht. Man erinnere kurz an die Beweise für die Autorität der Kirche und lege dann die Beichtentscheidung und das Beichtgesetz des Tridentinums aus. — (Nach geweckter heiliger Ueberzeugung mache man jeweilen eine Zentralanwendung auf die Beichtbereitschaft — oder auf die zwar schwere aber unsagbar segensreiche Pflicht, die Beicht.) (Fortsetzung folgt.)

Wenn man am ersten Fastensonntage z. B. den Gedankenkreis der zwei ersten Tage gewählt hätte (Thema II oben) diess würde sich auch gut als Lösung dieses Entweder — Oder zwischen Hirte und Richter Thema I. des Beichtzyklus anfügen lassen. Aber will denn wirklich dieser uns ausuchende Hirte die Ohren beichten? Ja. *Ipsam audite!* (vgl. Evangelium) — Dann strenger Beweis wie oben. — Das ist der allgemeine Vorschlag, die folgenden Sonntage *spezialisieren* ihn.

II. Fastensonntag. **Themata im engsten Anschluss an die Liturgie.**

I. Thema. **Jesus unser Gesetzgeber für unsern Kampf.** (Vgl. Homiletische Studien S. 296-297) — namentlich auch 297 unten und 298 — vgl. auch S. 339 B. — 360 (880 ff.) S. 242 ff. 270 271 ff. 746 ff. 138 ff. 140 ff. (140 ff.)

II. Thema. **Unser Aufstieg zum Berge der Verkärung in der letzten Woche unter Führung der Kirche** (Climax-

predigt). Die einzelnen Punkte sind in *gedrängtesten* aber *biblisch gefärbten Erzählungen* mit scharf herausleuchtenden *Zentralgedanken* und steter Steigerung zu *entfalten*. a. *am Montag* begegnete uns im Evangelium Jesus der Richter und Scheider der Geister *am Ende der Tage* (cf. Ev. II. feria post I. Dom. Quad. Wir sagen zu diesem Jesus, wir möchten um jeden Preis auf der rechten Seite stehen. Wir wollen in dieser hl. Fastenzeit deine *Schafe* sein (Epistel!), indem wir uns von dir und deinen Geboten führen lassen. Time Deum et mandata eius observa: hoc est totus homo. (Homiletische Studien S. 128 und 658) b. *am Dienstag* las die Kirche das Evangelium von der *Tempelreinigung*: Jesus ist *Richter und Scheider der Geister schon hienieden*. — Wann verwirft er uns, scheidet er uns *als schon hienieden*: wenn wir die grundlegenden Pflichten — *die gottesdienstlichen* nicht erfüllen oder schlecht erfüllen! — Warum: erster besonderer Vorsatz über diese Pflichten, wenn wir zum ewigen Berge der Verklärung aufsteigen wollen. Er verlangt: *meine Sonntagspflicht*: (*Fastenvorsatz, Lebensvorsatz!*) (cf. Homilet. Studien Realregister «Sonntag».) c. *am Mittwoch* las die Kirche ein merkwürdiges Evangelium (Gedrängtesten Inhalt farbenfrisch wiedergeben!) Jesus erscheint als *überlegener König* — überlegen den gelehrten Pharisäern — mehr als Jonas — mehr als Salomon — selbst Sieger über Hölle und Teufel (Mt. c. 12.). Was folgt daraus: Christus will König sein nicht bloss in den Tempeln in welchen wir unsere Gottesdienste halten — sondern auch *in den Tempeln unserer Herzen*. Da will er Satan hinauswerfen. Aber was verlangt er? Jetzt verlangt er die *Beharrlichkeit auf dem ganzen Gebiete der sithlichen Pflicht* gegenüber ihm, dem König. Verleihe den Schluss des Evangeliums von der *Rückkehr der 7 ürgern Geister*, wenn Gleichgültigkeit, Saumseligkeit und Pflichtvernachlässigung das Haus der Seele gleichsam mit den Besen wieder für den Teufel zurechtgemacht und geschmückt haben, der dann aufs neue einzieht. — Aber selbst dann ist die Hoffnung dieser Fastenzeit nicht verloren. *Am Donnerstag und Freitag* erscheint der Heiland im Evangelium — *als rettender Erlöser*. Er erhört das chanäische Weib und heilt deren besessene Tochter (*Donnerstags*). Er heilt den 38jährigen Kranken, der *hoffnungslos* — und doch so nahe dem Teiche Bethesda krank lag. — — *Wer sollte da die Hoffnung aufgeben?* Der Richter und Scheider der Geister drüben und hienieden, der überlegene König und Herr mit seinen Pflichtgeboten führte uns durch diese Woche — aber er ist auch der allbarmherzige und allmächtige *Erlöser* — — — darum: *auf, vorwärts, zum Berge der Verklärung*. *Am Samstag und Sonntag* erscheint vor uns im Evangelium *Jesus der Verklärte*. — Auch das *Angesicht unserer Seele will er glänzend machen* wie die Sonne — durch die heiligmachende Gnade — — — Er gibt uns ein *neues Kleid* — *weiss* wie der Schnee mit eben dieser Gnade — — — und wenn dies geschieht in der heiligen Beicht und wenn wir heraufgestiegen sind zu ihm auf den heiligen Berg in der Kommunion — dann werden auch wir vom himmlischen Vater *als geliebte Söhne Gottes*, als Brüder Christi ausgerufen!

Darum höret Christum, den Sohn Gottes! Lasset von ihm euch weiter führen in dieser hl. Fastenzeit! — Niemand verlasse diesen Tempel *ohne den Lebensvorsatz*: zu verharren in der heiligmachenden Gnade — *ohne die Lebens-Tat* einer vollkommenen Reue vor dem verklärten Christus, der mit Moses und Elias über seinen Sühnetod in Jerusalem redet (Lc. 9, 31), mit dem festen Willen, eine gute Osterbeicht abzulegen. Die führende Hand des Richters, Königs, Erlösers werden wir nie mehr schroff zurückweisen, wenn er uns aus tausend lässlichen Schwachheiten immer wieder aufheben muss.

Im Fastenmandate des Bischofs von St. Gallen wird der Klerus ermuntert, gelegentlich auch die Ferialvangelien zu erklären. Dies ein methodischer Vorschlag dazu! (Vgl. Hom. Studien S. 291.)

Weitere Themata für zweiten Fastensonntag. I. Thema: Das Gesetz (cf. Moral.). **II. Thema: Das Gesetz Christi** (Hom. Studien S. 296 und 297). **III. Thema: Die Gesetze der Kirche durch Jesus** (Epistel: scitis enim, quae praecepta dederim ego Paulus — ego ecclesia vobis per Dominum Jesum 1 Thess. 4. Heute ist Christus verklärter Gesetzgeber zwischen Moses und Elias — über Petrus, Jacobus und

Johannes. «Diesen höret!» Aber er ist in die ewige Verklärung heimgegangen. Paulus ruft: ihr wisset es, was für Gesetze ich euch gegeben habe — per Dominum Jesum; so die Kirche. *Hat sie das Recht Gesetze zu geben*. 8 Tage vor Verklärung: Glaubensbekenntnis des Petrus! — Dann verkündete ihn Jesus — infolge der ihm verliehenen Würde — als das Felsenfundament seiner Kirche — einer wahren vollkommenen, freilich eigenartig übernatürlichen aber sichtbaren Gesellschaft! — Also Gesetzgebungsrecht der Kirche! — Schlüsselgewalt an Petrus! — Binde- und Lösegewalt an Petrus! — Also Petrus Gesetzgeber! — — — In Verbindung mit ihm Binde- und Lösegewalt der Apostel und Bischöfe. Mt. 18. — In Caesarea Philippi erschien Jesus dem Glauben als Gottessohn — — jetzt erscheint er in der Verklärung gleichsam sichtbar als Gottessohn. — Zwischen hinein hat der Gottessohn mit göttlicher Allmacht seine Kirche als Gesetzgeberin verkündigt. — *Also!!* — Was er hier auf einem Höhepunkte seines Lebens verkündete — führte er durch am Schlusse seines Lebens: Beweis für das Gesetzgebungsrecht der Kirche aus den Schlüssen der 4 Evangelien bs. Matthäus, Markus, Johannesschluss. (Homiletische Studien S. 3, 4; 2. Auflage S. 3 und 4. Anmerkung 2–6!! — Vgl. auch die Texte S. 34.) *Kirche ist Lehrerin, Verkünderin, Heroldin, Durchführerin der Rechte der Gesetze Christi; und zwar von Christus bestellt und organisiert auf dem Papsttum*.

Also: scitis, praecepta dedi vobis per Dominum Jesum.

Deshalb nicht bloss Glaubensunterwerfung unter unfehlbare Entscheidungen der Kirche, sondern auch Willensunterwerfung unter die Gebote der Kirche. (Vgl. Homil. Studien S. 794, 795, 796–798. — Anwendungen! — eventuell **IV Thema** (Reihe für ff. Sonntage) **Die Gesetze der Kirche durch den Herrn Jesus** (Fortsetzung für 1–3 Sonntage.) 1. *Das Fasten- bs. Freitagsgebot zur Feier des Todes Jesus im Sinne der Selbstverleugnung Jesu*. Begründen (Homil. Studien S. 267 bis 273 — Erklären! —) 2. *Die Ehegebote der Kirche* zur Durchführung der Lehren Jesu über die Familie — Begründen — Erklären der wichtigsten! (Homil. Studien S. 259–261 ff. bis 265 — bs. S. 794–796, 797 vgl. Leichenpredigt auf Pfarrer Uttinger als geistiges Vermächtnis eines modernen Seelsorgers erweitert S. 38 ff. 3. *Die Sonntagsgebote* — göttliche — kirchliche per Dominum Jesum als ein wöchentlicher Aufstieg zum Berge der Verklärung mit Jesus (Homil. Studien S. 499 und 500, 604 cf. Berichtigungen und Nachträge am Schlusse des Buches). 4. *Das Beicht- und Kommuniongebot* als Durchführung unserer innern Verklärung per Dominum Jesum. (Vgl. Homil. Studien S. 333–339, S. 356–363.) 5. *Das Leichenverbrennungsverbot* als Ausdruck unseres Todes in Jesus nach aussen. (Siehe Begründung: Homil. Studien S. 797 cf. auch 796.) — **V. Thema: Die heiligmachende Gnade unserer Verklärung!** **VI. Thema: Die Keuschheit unserer Verklärung** (S. 297). **VII. Thema: Der Augenblick a. der Losprechung b. der Kommunion — eine Verklärung der Seele.** **VIII. Thema: Aufstiege zu einem Berge der Verklärung mitten im irdischen Leben:** 1. gute Meinung am Morgen. 2. Hl. Wandlung bei der Messe. 3. Vollkommene Reue am Abend — von da jedesmal mit Jesus und den Aposteln mutig ins Leben. **IX. Thema: Die Verklärung Christi**. (Homilie) **X. Thema: 8 Tage in der Schule des Heilandes**. Von Caesarea Philippi bis zum Berge der Verklärung: die Glaubensschule; — die Reichsschule; — die Leidenschule — Vereinigung aller drei Schulen um den verklärten Christus (vgl. A. M. Apostelschule S. 51–67 u. K. 2. *Acht Tage* in der Schule des Heilandes). **XI. Thema: Verklärung Christi** (nach Thomas, dogmatisch). **XII. Thema: Der erste Osterstrahl in der Fastenzeit** (Homil. Studien S. 296, 297–299). **XIII. Thema: Warum reden Moses und Elias mit Jesus von seinen Leiden?** (Lukas 9, 31.)

Um uns die unermessliche Bedeutung des Leidens Christi und *der Christen* zu zeigen vergleiche Lk. 9, 31 dazu Lk. 24, 25, vergleiche zur Szene vor der Verklärung im engsten Zusammenhange mit diesen Reden mitten in der Verklärung Homil. Studien S. 89 cf. Lohmann, Evangelienharmonie: Leben Jesu oder lat. Vita Jesu. Paderborn, Junfermann S. 136 bis 139 u. 91, 92. — Lat. Ausg. I. 87–91 u. 91, 92 — ein Büchlein, das in keiner Predigerbibliothek fehlen sollte — wiegt 27 Predigtbücher auf. A. M.

Kirchen-Chronik.

Rom. Zur Erinnerung an die Zentenarfeier des hl. Gregors des Grossen ist eine Denkmünze geprägt worden, welche an die Mitglieder des musikalisch-archäologischen Kongresses in Silber, an die Mitwirkenden bei der Feier in St. Peter in Bronze zur Verteilung kommt. Dieselbe zeigt die Brustbilder Gregors des Grossen und Pius X. und als Aufschrift die Worte: Anno MCCC ab obitu Gregorii Magni — Pius X. Pont. Max. cantum gregoriarum restituit.

Der Eucharistische Kongress wird durch den Papst am 1. Juni mit einem Pontifikalamte in St. Peter eröffnet. Am 4. Juni wird derselbe das hl. Sakrament in Prozession durch die vatikanischen Gärten tragen und am 6. Juni, nach Empfang der Kongressteilnehmer in St. Peter daselbst den sakramentalen Segen spenden. In der Lateransbasilika wird während diesen Tagen der Abendmahlstisch ausgestellt. Für eine würdige Einfassung desselben werden Gaben angenommen.

Mgr. Ferdinand v. Croy, mehrere Jahre wirklicher Geheimkammerer Leos XIII., dann Konsultor an der Wiener Nuntiaturo und jetzt Kanonikus von St. Peter, kehrt nach Belgien zurück, um dort eine Pfarrstelle anzutreten.

Frankreich. Die *Diözese Dijon* ist durch eine neue schwere Krisis hindurchgegangen. An Stelle des zurückgetretenen Bischofs Le Nordez verwalteten dessen im Amt gebliebene Generalvikare mit päpstlichen Vollmachten ausgerüstet das erledigte Bistum. Da die französische Regierung den Rücktritt des Bischofs nicht als zu Recht bestehend annahm, erhob sie keine Schwierigkeit gegen die Tätigkeit der von Le Nordez selbst gewählten Generalvikare. Durch einige Verfügungen, welche nicht nach dem Geschmack des frühern Oberhirten waren, zogen sie sich dessen Missfallen in dem Masse zu, dass er sie, ohne hiefür irgend welche kirchliche Vollmacht zu besitzen, ihrer Stellung enthob und dem Ministerpräsidenten Combes hiervon Mitteilung machte. Dieser war darüber hoch erfreut: er hatte nunmehr eine Diözese, in welcher keine von der Regierung anerkannte kirchliche Autorität mehr bestand und nicht so leicht eine solche eingesetzt werden konnte. Da nun zur Auszahlung des Gehaltes an die Geistlichen das Visum des von der Regierung anerkannten Bischofs oder seiner anerkannten Generalvikare erfordert wird, ein solcher Bischof oder Generalvikar aber in Dijon nicht mehr vorhanden ist, erachtete Combes den Staat gelöst von der Verpflichtung, an die 700—800 Geistlichen des Bistums Dijon, irgend welchen Gehalt auszuzahlen. Combes erliess daher noch am 17. Februar ein Dekret, durch welches er die Absetzung der beiden Generalvikare anerkannte. Die Trennung von Kirche und Staat, wie sie Combes auffasste, war demnach für Dijon ein *fait accompli*. Jetzt scheint aber Mgr. Nordez Bedenken bekommen zu haben über sein mehr als gewagtes Vorgehen. Er bat in einem folgenden Schreiben den Minister, jenes Dekret zurückzunehmen; der war aber aus dem angeführten Grunde dafür nicht mehr zu haben. Unterdessen hatte der hl. Vater, sobald er von den Vorgängen Kenntnis erhielt, einen Vertrauensmann zu Mgr. Le Nordez geschickt, um ihn an seine Pflicht zu mahnen. Da anders nicht zu helfen war, wurde dieser ermächtigt, der Regierung zwei neue Generalvikare zu bezeichnen und für dieselben die Genehmigung nachzusuchen; Rom wird seinerseits denselben die Vollmachten erteilen. Gleichzeitig erneuerte Mgr. Nordez seine Demissionserklärung und bei dem neuen Ministerium bemüht sich der hl. Stuhl, die Anerkennung dieser Demission zu erlangen.

— Der Gesetzesentwurf für *Trennung von Kirche und Staat* ist gegenwärtig in der Beratung der hiefür eingesetzten Kommission. Ein Antrag, die Kultusgebäude kostenfrei den Religionsgesellschaften zu überlassen, welche dieselben gegenwärtig inne haben, wurde mit Mehrheit abgewiesen.

— Am 25. und 26. Februar tagte in Paris der *Kongress der Cercles d'Etudes et Institut populaires*, organisiert vom «*Sillon*». Es waren etwa 1300 Teilnehmer angemeldet. Der Sillon, unter der entschiedenen Führung seines Direktors Marc

Sangnier ist es, der die katholische Jugend Frankreichs unter dem christlich-demokratischen Banner zu sammeln und zu einigen sucht; er hat schon grosse Erfolge errungen.

— Ueber das Eigentumsrecht an der Grotte zu Lourdes und der dort erbauten prächtigen Rosenkranzkirche war ein Prozess im Gange, indem der Liquidator der Kongregation der Priester der unbefleckten Empfängnis dieselben für die Masse requirirte. Allein sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz hat das Gericht das Eigentumsrecht der bischöflichen Verwaltung von Tarbes zuerkannt.

Clementel, der neue Kolonienminister in Frankreich, eröffnet seine Tätigkeit, indem er das Waldeck-Rosseausche Vereinsgesetz von 1901 auch für die Kolonien in Anwendung bringt.

Der Kardinalerzbischof von Bordeaux hat in einem Hirten-schreiben sich scharf gegen die Trennung von Kirche und Staat, wie das gegenwärtige Regierungsprojekt dieselbe in Aussicht nimmt, ausgesprochen; besonders äussert er sich gegen die Miete der Gotteshäuser. Eine Kundgebung zu Gunsten des Konkordates findet sich im Hirten-schreiben des Erzbischofs von Cambrai.

Deutschland. Der Reichstag hat den Toleranzantrag des Zentrums mit 151 gegen 113 Stimmen an eine 28gliedrige Kommission gewiesen. In der vorausgehenden Diskussion hatte gegen die Bestimmungen, welche der katholischen Kirche eine wirklich freie Stellung geben würden, von protestantischer und liberaler Seite eine sehr feindselige Stimmung sich bemerklich gemacht.

Bei der Budgetberatung Besprechung der sozial-politischen Fragen entwickelte der Abgeordnete Trimborn daselbst das sozial-politische Programm des Zentrums für die nächste Zeit: Ausdehnung und Vereinheitlichung der Versicherungen, festere Handhabung der Sonntagsruhe und andere Arbeiterschutzbestimmungen, Sicherung des Koalitionsrechtes, Ordnung des Lehrlings-Submissions- und kaufmännischen Unterrichtswesens.

Nordamerika. Die katholische Kirche gewinnt daselbst stets an Bedeutung und Ansehen. Zeugnis davon geben die grossartigen Kundgebungen katholischen Lebens, die dort unter den Augen der gesamten Bevölkerung möglich sind. In Sakramento wurde im verflossenen Jahre ein kalifornischer Katholikentag abgehalten. In New-York fand vor kurzem der dritte amerikanische eucharistische Kongress statt unter Teilnahme von 3 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und über 1000 Priestern. Durch die öffentlichen Strassen bewegte sich die Prozession nach der Kathedrale. Präsident Roosevelt äussert sehr freiherrliche Anschauungen betreffend die Religionsübung und hat sich über die Tätigkeit der Katholiken für das Schulwesen und für die Missions-Tätigkeit derselben bei den Indianern lobend ausgesprochen. Die Katholiken speziell in New-York haben bei der letzten Wahl ihn auch sehr unterstützt.

Schweiz. Neue kantonale Organisationen des katholischen *Volksvereins* sind zu melden aus *Uri* — die Versammlung fand Dienstag den 28. Februar statt in Altdorf —; aus *Aargau*, konstituiert durch die Versammlung zu Wohlen am selben Tage, und aus dem Wallis.

Zürich. Das christlich-soziale Kartell Zürich und Umgebung hat am 1. März in Zürich, Glärnischstrasse 34, Kreis II, ein Volksbureau eröffnet. Mitglieder des Verbandes erhalten dort gratis, andere gegen eine Taxe von 50 Cts. Auskunft in allen Fragen des Arbeitsvertrages, Mietvertrages, der Kranken- und Unfallversicherung, des Haftpflichtgesetzes u. s. w. Mit Beilegung der Frankatur für Rückantwort kann auch schriftliche Auskunft begehrt werden. Das Bureau ist geöffnet von 11— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr und von $\frac{1}{2}$ 7—8 Uhr abends; an Sonn- und Feiertagen nur mittags.

Schwyz. Mit dem Bau der Kirche in *Schindellegi* kann dieses Frühjahr begonnen werden, da der durch milde Gaben zusammengebrachte Kirchenbaufond die Summe von 67,000 Fr. erreicht hat. In *Siebnen* hat sich ein Kirchenbauverein gebildet, um einen Baufond für Errichtung eines eigenen Gotteshauses zusammenzubringen. Einstweilen wird dort im Schulhause an

Sonn- und Feiertagen Frühgottesdienst gehalten. Sieben gehört zur Pfarrei Schübelbach und besitzt nur eine kleinere Kapelle, dem hl. Nikolaus geweiht.

Aargau. Die Pfarrei *Wislikofen* wählte zu ihrem Pfarrer den hochw. Herrn *Johann Schleuniger*, bisher Hülfspriester in Wettingen, die Pfarrei *Mumpf-Wallbach* den hochw. Herrn *Hermann Suter*, Kaplan in Merenschwand.

Wallis. Der auf den 28. März in Aussicht genommenen Festlichkeit anlässlich der Durchbohrung des Simplons wird es auch an einer kirchlichen Weihe nicht fehlen. Mgr. Abbet, Bischof von Sitten, wird im Tunnel eine hl. Messe zelebrieren und auch der Bischof von Navarra am Feste sich beteiligen.

Tessin. Professor *Enrico Maspoli*, Subregens am Seminar in Lugano, hat an der Universität Freiburg den Grad eines Doktor beider Rechte sich erworben. Wir gratulieren!

Freiburg. Hier geht man allen Ernstes daran, für die Kantons- und Universitätsbibliothek ein entsprechendes, den Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Gebäude herzustellen. Dasselbe soll in die Nähe des Universitätsgebäudes zu stehen kommen. Ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Staate und der Stadt Freiburg wurde vom Grossen Stadtrate auf die Verantwortung des Erziehungsdirektors einstimmig angenommen. Das Akademiegebäude soll inskünftig der Universität ausschliesslich dienen und das bisher dort untergebrachte Museum anderswohin verlegt werden. — Dienstag den 7. März, am Feste des hl. Thomas, versammelt sich in Freiburg der Hochschulverein, welcher die Unterstützung der dortigen Universität sich zum Ziele gesetzt hat.

— (Mitget.) Wie jedes Jahr beim Beginn des Frühlings ist auch jetzt von Seiten der Herrschaften grosse Nachfrage nach Dienstboten (Köchinnen, Zimmer- und Kindermädchen), aus der deutschen Schweiz, welche neben der Arbeit zu gleicher Zeit die französische Sprache erlernen möchten. — Auch viele katholische Landwirte verlangen deutsche Jünglinge zur Aushilfe in der Landarbeit, wobei Gelegenheit zur Erlernung der französischen Sprache geboten wird. Man wende sich an HH. Prälat Kleiser oder an das *Marienheim* in Freiburg, welches im Auftrag des Schweiz. kathol. Volksvereins das Patronat der Westschweiz besorgt.

— **Fastenbrief.** (Korr.) Der diesjährige Fastenhirtenbrief des Hochw. Bischof von Lausanne und Genf behandelt *«die Unschuld der Kinder und Mittel zu deren Bewahrung»* und empfiehlt für die ganze Diözese angelegentlichst die Einführung des zu diesem Zwecke vom hl. Vater Pius X. neulich approbierten und gesegneten *Immaculata-Verein* für Frauen und Jungfrauen zur Bewahrung der Unschuld der Kinder.

Totentafel.

Zu *Contra*, in der Nähe von Locarno, schied am 14. Februar der hochw. Hr. *Eugenio Tami*, geboren 1850, Priester seit 1876, früher einige Zeit Pfarrer in Pranezza, später in *Contra*. Vor einigen Jahren legte er seine Stelle nieder und privatisierte seither an letztem Orte. Seit einem Monat zeigte sich ein starker Rückgang seiner Gesundheit. Trotz schlechten

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:	
Ganzjährige Inserate: 10 Cts.	Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " "	Einzelne " " " " : 20 " "
* Bezahlungswelse 28 mal.	* Bezahlungswelse 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. L. pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.



Josef Rifesser, Holzbildhauer und Altarbauer, St. Ulrich, Gröden, Tirol.
Katalog über Altäre und Statuen sowie zahlreiche Photographien mit Preisen, fracht- und zollfrei, an jeder Bahnstation gratis und franko.

Eine Person gesetzten Alters, aus sehr achtbarer Familie, welche schon viele Jahre einer Haushaltung vorgestanden ist, sucht, infolge veränderter Familienverhältnisse, Stelle, am liebsten zu einem geistlichen Herrn oder zu einer bessern, kinderlosen Familie. Lohnansprüche gering; Eintritt sofort. Auskunft erteilt die Exp. d. Bl.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Wetters und Weges stieg er hinauf nach Brione, um da die hl. Messe zu feiern. Er kam dabei mehrmals zu Fall und scheint innere Verletzungen davongetragen zu haben.

Lugano betrauert den Tod des tüchtigen Direktors des Instituts Landriani, Hr. *Giuseppe Grassi*. Das Institut, dem derselbe seit 1885 als Lehrer angehörte, hat für die katholisch gesinnten Tessiner seine Bedeutung, da es als Privatgymnasium ähnlich wie die Kollegien in Ascona und Bellinzona, eine in katholischem Sinne geleitete Erziehung bietet, während das bei dem staatlichen Lyzeum in Lugano weniger zuzutreffen scheint. Direktor Grassi gab sich alle Mühe, die Studien im Institut auf die Höhe zu heben, dass sie den modernen Anforderungen entsprechen. Er starb im Alter von 56 Jahren.

Aus *Rom* meldet man den Hinscheid des Mgr. *Luigi Pericoli*, des Generalauditors der apostolischen Kammer. Dieser Prälat war noch zehn Jahre in der weltlichen Verwaltung des Kirchenstaates tätig, als Delegat von Spoleto und als Gouverneur von Viterbo und Frosinone. Einige Zeit versah er das wichtige Amt eines Regens der apostolischen Kanzlei, er war auch Präsident des Tribunales, das Leo XIII. zur Schlichtung von Streitigkeiten mit oder unter den Verwaltungen der apostolischen Paläste eingesetzt hat. Mgr. Pericoli zählte 78 Jahre. Schon öfters und auch jüngst wieder war davon die Rede, ihn zur Kardinalwürde zu erheben.

Die Zahl der vakanten Bischofssitze in Frankreich ist wieder vergrößert durch den Hinscheid des Bischofs von *Agen*, Mgr. Charles Evariste Joseph *Coeuret-Varin*, geboren 1838, in seiner bischöflichen Stellung seit 1885.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

In Ergänzung der durch das Fastenmandat getroffenen Anordnungen wird hiemit zur Kenntnis gebracht, dass an denjenigen Orten der Diözese, wo die Feste des hl. Joseph und Mariä Verkündigung als gebotene Feiertage gelten, an diesen Tagen die österliche Kommunion empfangen werden kann. Dasselbe gilt vom 24. März für diejenigen, welche zur Gewinnung des Romfahrtablasses während des Triduums vom 24.—26. März zu Luzern an der Prozession über die Musegg teilnehmen oder die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar besuchen.

Solothurn, den 1. März 1905.

Die bischöfliche Kanzlei.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.



Kunstanstalt für kirchl. Arbeiten aus Holz in Groeden, Tirol.

Conrad Martiner Bildhauer - Altarbauer.

Zeugnisse, Anerkennungs- und Empfehlungsschreiben stehen zu Diensten.

Empfehle mich höflichst der hochwüdr. katholischen Geistlichkeit z. Lieferung von kirchlichen

Einrichtungen aus Holz.

Arbeiten in allen Stylarten und Grössen. Christus-Körper - Heiligen-Statuen Kreuzweg-Stationen Krippen-Darstellungen.

Altäre, - Kanzeln, Heilige Gräber.

Preise über Christuskörper ohne Kreuz:



Höhe cm	30	50	70	90	100	120	150 etc
---------	----	----	----	----	-----	-----	---------

schön bemalt mit Goldsaum	Fr. 6.60	13.75	24.75	36.30	41.80	63.80	110.-
---------------------------	----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Preise von Heiligen-Statuen aus Holz (ohne Jesukind am Arme).

Höhe cm	50	70	90	120	140	160 etc.
---------	----	----	----	-----	-----	----------

schön bemalt mit breiter Goldbordüre	Fr. 33.-	49.50	80.30	134.20	184.80	242.-
--------------------------------------	----------	-------	-------	--------	--------	-------

Für schön ausgeführte Arbeit leiste vollste Garantie und nehme Nichtbefriedigendes ohne weiteres zurück.

Zeichnung oder Photographien werden dem hochw. Klerus mit Vergnügen franko zur gefl. Ansicht zugesendet. - Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen bestimmt sind nach der Schweiz zollfrei.

Kurer & Cie, in Wyl, Kt. St. Gallen,

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen und Mustern stehen kostenlos zu Diensten.

Marmor-Mosaikplatten

Einfache und Mosaik-Cementplatten empfehlen

Vogt & Cie. (vormals Urs Vogt) Luzern

Generalvertreter der Marmor-Mosaikplatten-Fabrik Hochdorf.

Fastenpredigten

halten in grosser Auswahl vorrätig. Auswahlsendungen stehen zur Verfügung.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

J. Mannhardt'sche
THURMUHREN-
Fabrik Rorschach



Gebetbücher

in grosser Auswahl zu haben bei Räber & Cie., Luzern.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig pulverisiert, fein präpariert, per Ko. zu Fr. 3.-, 3.50, 4.-, 4.50, 5.50 und 6.50 empfiehlt

Anton Achermann, Stifftssakristan, Luzern.

G. OTTIGER, Gürtler und Elektriker

Süsswinkel 1 - Rössligasse

empfeilt sich der hochw. Geistlichkeit höfl. zur Anfertigung und Reparatur von KIRCHEN-ORNAMENTEN.

Zeugnisse und Referenzen zu Diensten.

(H 488 Lz.)

Goldene Medaille



Bossard & Sohn

Gold- und Silberarbeiter

LUZERN

z. «Stein», Schwanenplatz

Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengereäte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.

Feuervergoldung. - Mässige Preise.

Paris 1898.



Gebrüder Grassmayr

Glockengiesserei

Vorarlberg - Feldkirch - Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. - Reele Bedienung.

Walz & Cie., Stearinfabrik, Basel

Kirchenkerzen

zu Decorationen, aus reinstem Stearin.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 - Erlacherhof
empfeilt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer Weinmarkt, Luzern.

Heiliggrabkugeln

farbige, 11 und 15 cm Durchmesser, liefert

Anton Achermann, Stifftssakristan, Luzern.

Verlag von Alfred Coppenrath (H. Pawelek) in Regensburg.

Fastenküche

oder

praktische Anleitung zur Bereitung v. 330 Fastenspeisen.

Zugleich ein Anhang zu jedem Kochbuche von Anna Huber, seit vielen Jahren Pfarrhofsköchin.

26. Aufl. - Preis brosch. Fr. 1.-

Gegen Einsendung des Betrages samt Portospesen erfolgt frankierte Zusendung unter Kreuzband von

Räber & Cie., Luzern.

Für Waisenbehörden.

Ein aus der Schule entlassenes Waisenmädchen, brav und stark, fände in einem Pfarrhaus gutbezahlte Stelle zur Aushilfe und weiteren Erlernung der Hausgeschäfte.

Gefl. Anmeldungen an d. Exp. d. Bl.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.- per Stück.

Birette, in Merinos und Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,

Stifftssakristan, Luzern.

Ein kath. Mädchen, Waise, sucht Stelle

in ein kath. Pfarrhaus als Haushälterin. Eintritt auf 1. April.

Zeugnisse stehen zu Diensten.

Auskunft bei der Exped. d. Bl.

Rheumatismus-

und Gicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lb. Mutter nach jahrelangen grässlichen Schmerzen sofort Linderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Marie Grünauer München, Pilgersheimerstr. 2/II.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl billigst bei J. Bosch, (H240Lz) Mühleplatz, Luzern.

Seichenrede

auf hochw. Herrn Stadtpfarrer Uttinger in Zug, gehalten durch hochw. Herrn Canon. Meyenberg, ist zu beziehen durch die Buchhandlung Räber & Cie., Luzern.

Preis 40 Cts.